



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

S., J.: Preußen und England.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Preußen und England.

Geschichte der preußischen Politik von J. G. Droysen. Zweiter Theil.
Die territoriale Zeit. Erste Abtheilung. Berlin, Zeit u. Comp. 1857. —

Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England mit Einschluß
des Heeres, der Gerichte, der Kirche, des Hofstaats von Dr. Rudolph
Gneist. Berlin, J. Springer. 1857. —

Man hat vielfältig die Scheidelinie festzustellen gesucht, welche das Talent des Geschichtschreibers von dem des Dichters trennt. Daß zwischen beiden eine gewisse Verwandtschaft stattfinden muß, daß zu einem Geschichtswerk noch mehr gehört, als was das wissenschaftliche Leben überhaupt charakterisirt: Fleiß und Gewissenhaftigkeit in der Auffuchung der Quellen, vorurtheilsfreie Aufnahme des Inhalts derselben, Scharfsinn und Methode in der Kritik, um den Grad ihrer Zuverlässigkeit festzustellen, und ein natürliches Rechtsgefühl in der Ausgleichung ihrer Abweichungen; daß der Geschichtschreiber, um gut und eindringlich zu erzählen, auch ein Künstler sein muß, das ist heute nirgend mehr bestritten. Es kommt nur darauf an, daß die beiden Seiten seines Talents ebenmäßig ausgebildet sind.

Wenn wir die künstlerische Fähigkeit des Geschichtschreibers analysiren, so werden wir folgende Bestandtheile derselben finden. Seine Phantasie muß so weit productiv sein, um aus den Referaten sofort lebendige Wirklichkeit zu schaffen, um aus einzelnen abgerissenen Notizen das Bild des Ganzen zu gewinnen. Die Bewegung seiner Seele muß elastisch genug sein, um sich in die Motive der mannigfaltigen Charaktere schnell zu finden, sie nicht bloß durch Analyse zu verstehen, sondern ihnen unmittelbar nachzufühlen. Er muß die Analogien aus dem unendlichen Gebiet der Geschichte, die nothwendig sind, um einen einzelnen Theil derselben zu verstehen, nicht bloß als gelehrten Besitz disponibel haben, sondern sie müssen gewissermaßen zu einer unreflectirten Form seines Vorstellungsvermögens geworden sein. Er muß aus einzelnen Berichten, die immer nur Specialfälle geben, sich die Summe der Zustände in einem Totalbild anschaulich zu machen wissen; er muß in diesen Zuständen wirklich leben; er muß aus dem einzelnen Fall die Regel, aus der

Regel den einzelnen Fall schnell herzuleiten wissen. Mit überlegener Bildung muß er Gläubigkeit und Einfalt des Herzens in so weit verbinden, als es nöthig ist, um natürliche Dinge naiv aufzufassen. Von der weiteren Forderung, das in seiner Totalität angeschaute Bild künstlerisch zu ordnen und zu gruppieren, reden wir hier nicht.

Alle diese Fähigkeiten würden bei andern Wissenschaften, z. B. bei der Naturwissenschaft, mehr störend als förderlich sein. Sie haben auch beim Geschichtschreiber nur dann ihre Berechtigung, wenn ein scharfer, sorgfältig prüfender kritischer Verstand den Proceß der nachschaffenden Einbildungskraft stets aufmerksam begleitet. Sie können den Geschichtschreiber auf arge Abwege führen, aber sie sind unumgänglich nothwendig, wenn man ein guter Geschichtschreiber werden will.

Unter allen deutschen Geschichtschreibern wüßten wir keinen, der diese Gabe in so hohem Grade besäße, als Droysen. Daraus ist auch allein die ungeheure Vielseitigkeit seines schriftstellerischen Wirkens zu begreifen, und wenn man seine Uebersetzung des Aristophanes nebst den Bemerkungen, die er hinzugefügt hat, aufmerksam studirt, so orientirt man sich auch über den Proceß, der in seinem Geist bei der Aneignung eines neuen historischen Stoffes vor sich geht. Auf welche Abwege diese nervöse Erregbarkeit führen kann, sehen wir aus dem Beispiel eines geistesverwandten Franzosen, Michelet. Dieser seine Kopf mit seiner umfassenden Gelehrsamkeit, der uns zuweilen durch einen wahrhaft tiefen Blick überrascht, setzt uns ebenso oft durch dithyrambische Ergüsse außer Fassung, die allen gesunden Menschenverstand verleugnen. Was Droysen vor solchen Abwegen schützt, ist zweierlei: einmal die streng wissenschaftliche Methode, die er der guten deutschen Schule verdankt, sodann die starke sittliche Basis seines Charakters. Michelet, der blindlings den Eingebungen seiner Phantasie und seines Gefühls folgt, hat sich zu den wildesten und zu den entgegengesetzten Extremen verirrt. Droysen, der in der unruhigen Form nicht selten an Michelet erinnert, bleibt in dem innern Kern seiner Ueberzeugungen stets derselbe. Seine Phantasie und sein Witz schlingt sich wie ein üppiges Rankengewächs um den festen Stamm seiner sittlich politischen Weltanschauung, ohne denselben irgendwie zu bewegen. Nur einen Fehler theilt er mit Michelet: eine ruhige, zusammenhängende, durchweg epische Erzählung ist ihm nicht möglich. Die Subjectivität seiner Darstellung führt zu so feinen und geistvollen Reflexionen, daß man mit ihm nicht darüber rechtet, wenn er über die Ereignisse philosophirt, statt sie zu berichten. Für eine minder bedeutende Anlage aber würde er ein sehr bedenkliches Vorbild sein.

Diese subjective Methode ist dem Anschein nach am wenigsten für ein monographisches Werk geeignet, und dieser Band, so wie der zunächst vorher-

gehende, hat einen entschieden monographischen Charakter. Er umfaßt ungefähr sechzig Jahre, behandelt aber nur die Hälfte davon ausführlich. Allein die Aufeinanderfolge der Begebenheiten ist hier auch nicht die Hauptsache; der Zweck ist, die verwirrten, hoffnungslosen Zustände des 15. Jahrhunderts zu schildern, aus denen die neue Fürstlichkeit sich entwickeln mußte, wenn Deutschland überhaupt eine Entwicklung haben sollte; und das Bild dieser Zustände gelingt Droysen auf eine wunderbare Art. Man wird zuweilen betäubt von dem Uebermaß dieser Verfehrtheiten, aber man lebt sich völlig hinein, man empfindet sie mit der unmittelbaren Theilnahme eines Zeitgenossen, und indem man die Nothwendigkeit dessen, was kommen mußte, in sich selbst reproducirt, erkennt man daraus die providentielle Bedeutung des Hauses, zu dessen Verherrlichung das Buch geschrieben ist.

Aus dem bisherigen Mittelpunkt des Reichs heraus konnten die verrotteten Zustände nicht verbessert werden. Man hätte nicht zu sagen vermocht, was die Reichsgewalt sei, wie weit ihre Befugniß reiche, ob sie dem Reichsoberhaupt allein zustehe, ob die Kurfürsten, ob alle Fürsten und Herren an ihr Theil hätten. Jeder Versuch, dieser Ungereimtheit der öffentlichen Gewalt und ihrer Befugnisse ein Ende zu machen, erschien als ein Attentat gegen die Freiheit. Während die übrigen Völker neue staatliche Gestaltungen suchten und fanden, blieb man in Deutschland bei der Zersplitterung in zahllose Selbstherrlichkeiten, bei der Freiheit, und das heilige Reich bedeutete nur die Summe dieser Unverantwortlichkeiten, das Gegentheil von Einheit, Macht, Staatlichkeit, von Ordnung und Unterordnung. Ein Zustand um so verderblicherer Art, als die Gewohnheit ihn ertragen, für deutsches Recht ansehen lehrte, was nur Anarchie war. Die Nation war in Gefahr, so an Staatlosigkeit unterzugehen, wie einst das Alterthum an der ausdörrenden Staatsallgewalt der Cäsaren verkommen war. Denn auch in den Territorien, den geistlichen wie weltlichen, war die Landesherrschaft, die Namens des Reiches für Recht und Ordnung hätte sorgen müssen, je tiefer die Reichsgewalt sank, um so ohnmächtiger geworden. Den gleichen selbstherrlichen Anspruch, mit dem die Fürsten die Kraft des Reichs lähmten, hatten gegen sie ihre Prälaten, Vasallen, Städte geltend zu machen gelernt. Es standen endlich die Landesherren in ihren Territorien um nichts besser als der Kaiser im Reich. Herr waren sie nur in ihren eigenen Gütern, aber nicht als Landesherren, sondern als Gutsherren. Aus diesen Gütern, aus Zöllen, Gerechtigkeiten, Grundsteuern u. s. w., die noch nicht verkauft oder verpfändet waren, flossen ihnen ihre Erträge. Wem sie zu seinen Ausgaben nicht reichten, der mochte sehen, ob seine Vasallen, Prälaten und Städte ein Uebriges thun wollten; es hing von ihrem guten Willen ab. Und wieder von des Landesherrn gutem Willen, ob und wie viel er von seinem Einkommen zu gemeinem Besten verwenden, ob

er vorziehen wolle, in Junkerweise zu leben. Bei solcher Art des Regiments blieb im Reich wie in den Territorien eine Fülle großer, ja der einfachsten Interessen völlig unversorgt, grade solcher, für welche die Einsicht, Stetigkeit und Autorität der öffentlichen Macht aufzukommen hat; nicht blos Handel und Wandel und was sonst zum gemeinem Nutzen zu rechnen ist, sondern Friede, Ordnung, Recht, Sicherung gegen das Ausland, Erhaltung des Gebietes. Moralisch wie wirthschaftlich war es unmöglich, in den Zuständen zu verharren, in denen man sich befand.

Das unabweisbare Bedürfnis suchte sich zunächst in der Form von Einigungen Ersatz zu schaffen. Immerhin mag man bewundern, was mit so unbehilflichen Formen von dem Bunde der Hansen, den schweizer Bauernschaften, der bairischen Landschaft geleistet worden ist. Nur daß solche Einigungen, geschlossen für den einzelnen Fall oder Zweck und auf Vermögen ruhend, über welche keine zwingende Rechtsgewalt stand, auch im glücklichsten Fall das nicht gewährten, worin die sittliche Macht des Staates ihren Ausdruck hat: daß er über dem Belieben der Betheiligten stehend auf sich selber ruht, daß er stetig und auch im einzelnen Fall aus dem Ganzen und für das Ganze wirkt, daß er alles, was er umfaßt, so bindet wie schützt, so verpflichtet wie vertritt.

Die allgemeine Unordnung konnte nur dadurch geendet werden, daß aus dem Princip der Anarchie heraus ein Keim der Ordnung erwuchs. Das politische Staatsleben Deutschlands war auf die egoistischen Bestrebungen der Territorialhoheit reducirt. Es kam darauf an, daß ein Geschlecht von richtigem Instinct, zähem, unerschütterlichem Willen, welches Geduld und Entfagung besaß, wo es darauf ankam, die Erreichung eines vorübergehenden Zwecks dem bleibenden zu opfern, schnelle Entschlossenheit, wo es galt, den Augenblick zu benutzen, daß ein solches Geschlecht, wenn auch zunächst nur für einen kleinen Theil Deutschlands, in der Durchführung seiner egoistischen Interessen zugleich die wesentlichen Ansprüche der Nation befriedigte, eine Rechtsordnung herstellte und eine Staatsgewalt, gegen die sich der souveräne Überwitz der sogenannten deutschen Freiheiten umsonst empörte. Die Hohenzollern haben in unverdrossener, harter, nicht immer liebenswürdiger, aber consequenter Thätigkeit einen Staat gegründet, der, wenn auch in kleinerem Umfange, etwas Aehnliches leistete, wie der Absolutismus der großen benachbarten Monarchen. Sie haben es aber mit jener Schonung gegen historisch gegliederte Ordnung durchgeführt, die den deutschen Rechtsstimm von dem französischen unterscheidet. Wir werden das Bild dieser tüchtigen Fürstenreihe weiter verfolgen, wenn uns Droysen durch die Vollendung seines zweiten Theils, die er in nächste Aussicht gestellt, dazu Gelegenheit geben wird. Für den Augenblick wenden wir uns zu einem zweiten Schriftsteller, der, bisher hauptsächlich nur als Rechtslehrer bekannt, in dem

zweiten der genannten Bücher eine höchst fruchtbare Bereicherung der Geschichte gegeben hat, die unserm wissenschaftlichen Scharfsinn und unserer politischen Bildung auch in England Ehre machen wird.

Die bisherigen Geschichtschreiber des englischen Staatsrechts hatten fast ausschließlich die eigentliche Verfassung zu ihrem Gegenstand. Oneist schlägt den umgekehrten Weg ein. Er zeigt, daß die englische Verfassung nichts Anderes war als die äußerste Spitze der in strengster Folgerichtigkeit historisch entwickelten Verwaltungsordnung. Von diesem Standpunkt hat er in dem gegenwärtigen Buch, welches den ersten Band der allgemeinen englischen Rechtsgeschichte bilden soll, zunächst die königlichen Prerogative und die Aemter behandelt. Auf die künstlerische Darstellung verzichtet er vollständig; es kommt ihm nur auf die kritisch gestichtete und logisch geordnete Folge der Thatfachen an. Sein Zweck ist ein streng wissenschaftlicher, aber himmelweit von dem der alten Compileren unterschieden, denn trotz der Form des Lehrbuchs, die er beibehält, ist nicht bloß alle unnöthige Gelehrsamkeit, an der es selbst Sichhorn zuweilen nicht fehlen läßt, durchaus vermieden, sondern ohne es zu beabsichtigen, regt er uns beständig zu fruchtbarem Nachdenken auf und unterstützt unsere Reflexionen durch seine eigne tiefe und umfassende Bildung.

Wie aber auch der objectivste Schriftsteller einen mit der Zeitrichtung zusammenhängenden Hintergedanken nicht ganz vermeiden kann, so verfolgt Oneist mit seinem Hauptzweck, die englische Verfassung in ihrem wunderbaren, festgefügtten Bau der gebildeten und eindringenden Bewunderung zu empfehlen, noch den zweiten, die Mißanwendungen zu widerlegen, die man seit Montesquieu von dem idealen Inhalt jener Verfassung auf die continentalen Zustände zu ziehen pflegt. Montesquieu versuhr im Geist seines Jahrhunderts analytisch, er zerlegte die concrete Fülle des britischen Staatslebens durch das Mittel der Abstraction und gewann daraus die bleibenden allgemein menschlichen Ideen, die man dann in den Reformen des modernen Staatslebens fruchtbar zu verwerthen suchte. Die Kritik dieser Versuche, gibt Oneist in einem ausführlichen Nachtrag, gegen dessen Schluß wir zwar protestiren müssen, der aber doch so bedeutend ist, daß wir ihn hier im Auszug wiedergeben.

Die politischen Corporationen, aus denen sich in England die Staatsverfassung entwickelte: Reichsstände, Landstände, geistliche Körperschaften, Ritterorden, Universitäten, Städte, Gilden, Innungen, waren auch in Deutschland vorhanden; allein aus ihnen entwickelte sich nicht ein gegliederter Staat, sondern das Faustrecht. Wie in den übrigen Ländern Europas, wurde auch in Deutschland die Nothwendigkeit eines allgemeinen, den ständischen Unterschieden gegenüberstehenden Rechts die Ueberzeugung aller gebildeten Classen; aber in keinem Lande Europas ist die Bildung des gemeinen Landesrechts so schonend und so rücksichtsvoll für das Recht der höhern Stände durchgeführt. Freilich war mit

gleichem Recht und Rechtsschutz eine Schöffenverfassung unvereinbar, die ständisch gegliedert schon an der Kleinheit der Gerichtsbezirke, an dem Princip der Standesmäßigkeit, an dem Widerstreit der ständischen Rechtsvorstellungen unter sich und mit dem gemeinen Recht zerfallen mußte. Die Rechtsfindung und das rationelle Beweis-system trat daher immer mehr in Widerspruch mit der Besetzung der Gerichte: bis das Reichskammergericht dem gemeinen Recht zuerst einen festen Halt, der neuen Gerichtsverfassung ihr Modell gab. Nach dem Muster des Reichskammergerichts bildeten sich dann die Territorialgerichte, in Kurbrandenburg das Kammergericht.

In dem Maße, in welchem das gemeine Recht Boden gewinnt, sehen wir desto eiferfüchtiger die höheren Stände ihr Sonderrecht auf geschmälertem Gebiet behaupten. Die stärksten Elemente der größeren Territorien, die landsässigen Prälaten, Ritter und Städte vereinigen sich daher in dieser Zeit zu den Landständen. Die Nothwendigkeit ihrer Geldbewilligungen führt manche Analogien des Verhältnisses zwischen den englischen Königen und ihren Reichsständen herbei. Der wesentlichste Unterschied von England ist, daß sie von Anfang an den Bauerstand ausschließen, in den Städten das Passivbürgerthum, im Stande der Prälaten die niedere Geistlichkeit. Gerade mit dem Fortschritt der „Freiheiten“ der Landstände tritt es immer mehr hervor, daß sie nicht die Rechte einer *communitas comitatus* vertreten, sondern ihre verschiedenen Rechte, Rechte gegen Bauern, Schutzverwandte, arbeitende Classen. Ihr Aufblühen geht Hand in Hand mit der Unterdrückung unvertretener Classen; es folgt darauf der Neid, die Eifersucht, die Entfremdung der drei Stände unter sich. Während das englische Parlament bis zur Reformation ein fast übermächtiger, und nach der Reformation wenigstens ein einheitlicher Körper bleibt, finden wir in Deutschland eine wachsendeerspaltung in immer kleinere Kreise herabgehend. Geistliche und weltliche Fürsten führen mit ihren Landständen einen bunten Haushalt; in den Städten hadert das Vollbürgerthum mit den übrigen Classen; noch heftiger ist der Streit der Kirche. In dem Maße, als die Ansprüche an die Staatsgewalt der größeren Territorien wachsen, werden die Landstände engherziger und zwiespaltiger. Widerstrebend und uneinig unter sich, sind sie nur noch einig in möglichster Abwälzung der gemeinen Lasten auf ihre Hinterlassen. Die befreundeten Bauern, die Leibeignen, die immer steuernden Städte, die gedrückten Schutzverwandten, die nicht zünftigen Handwerker, die dissentirenden Religionsverwandten: sie alle konnten in diesen Landständen nicht die Vertreter des Landes sehen, sondern nur in dem Landesherrn ihren Schutzherrn gegen die Stände.

Von den Landesherrn im Gegensatz gegen die Stände ging also die Herstellung des öffentlichen Rechts aus. Die Stände wurden theilweis gewonnen durch mannigfaltige Bevorzugungen in der neuen Ordnung der Dinge. Das

stille Bewußtsein der Nothwendigkeit wirkte auch bei ihnen so stark, daß es zu keinem gemeinsamen Widerstand kam, höchstens zu einem kurzen Stillstand durch den Einfluß dieser Classen bei Hofe.

Die neue Regierungsweise beginnt gewöhnlich mit Ordnung des Kriegswesens und zeitweisem Gouvernement personnel, das aber bald wie in England die Formen einer Administrativjustiz annimmt. Das Staatsleben ist noch überall verwachsen mit den Formen und Reminiscenzen einer landesfürstlichen Domänenverwaltung. In der Regel jedoch waltet dabei ein stärkerer Rechtsinn, größere Achtung und Schonung vor bestehenden Rechten, als in den entsprechenden englischen Bildungen, die einer roheren, gewaltsameren Periode angehören. Ebendeshalb erfolgen die Gestaltungen langsamer, experimental, doch so, daß mit typischer Gleichförmigkeit ein Grundgedanke hindurchgeht: Bildung der Behörden für das öffentliche Recht nach dem Muster der Gerichte. Also: feste Besetzung, feste Stellung der Beamten, Bildung größerer Collegien, Abstufung in drei Instanzen, bedingt durch eine provinzielle Selbstständigkeit, welche die straffe englische Centralisation ausschloß.

Je kräftiger von Menschenalter zu Menschenalter ein gemeinsames Privat- und öffentliches Recht sich über alle Lebensverhältnisse verbreitet, desto leichter wird das Gewicht der einer älteren Ordnung der Gesellschaft angehörigen Rechte, die aus Schonung für Personen und Herkommen als „Privilegium“ fortbestehen. Die alten großen Beamtenkörper, die nur die Bestimmung gehabt hatten, den Boden für die Gesetzgebung zu ebnen, hatten sich überlebt. Um das zum Abbruch reife ungleiche gesellschaftliche Recht zu beseitigen, bedurfte es nochmals eines großartigen Eingreifens des Gouvernement personnel (Publicandum vom 16. December 1808), unter welchem nun endlich die Gesetze zur Aufhebung der Unterthänigkeit, der Zwangs- und Bannrechte, der Zünfte, die Gesetzgebung zur Erleichterung des Besitzes, zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gesindeordnung, Gewerbepolizei, gleichere Vertheilung der Staatslasten und Regelung der Finanzen, so wie die erste Organisation der Städte zu Corporationen erfolgte. Zu ihrer Ausführung mußten die Centralbehörden eine andere Gestalt annehmen, die sie als Executivbehörden brauchbar machte. Sie gliedern sich wieder in drei Instanzen: das Staatsministerium, die Regierungen und die Landräthe. Der Gesamtorganismus ist zwar sehr vereinfacht, aber doch immer noch ein wesentlich gerichtlicher. Der Landrath hat für seine Jurisdiction eine factische lebenslängliche Stellung und gewöhnlich sogar die gesellschaftliche Selbstständigkeit englischer Friedensrichter. Die Regierungen stehen durch Collegialität und lebenslänglich gesicherte Stellung ihrer Mitglieder den Obergerichten wesentlich gleich. Die Ministerien sind nach Vollendung der Neubildung stillschweigend fast wieder zu Collegien geworden durch die feste Stellung ihrer

Räthe, durch die den Ministern ebenbürtige Vorbildung und Intelligenz der Räthe, durch die feste Vertheilung der Decernate und durch die collegialische Berathung. Es ist der deutsche Rechtsfinn unserer Monarchen, der seit Jahrhunderten die Grundformen der Justiz unwillkürlich in der Centralverwaltung immer wieder entstehen ließ.

Die bevorzugte berufsmäßige Theilnahme am Staat, von den zerfallenden Corporationen abgelöst, bildet aus ihren tüchtigsten Elementen unter dem Patronat des legitimen Königthums eine neue einheitliche, ihrem Beruf gewachsene Classe, parallel der englischen Gentry: den Offizierstand und das studirte Beamtenthum. Durch Friedrich II. ist diese neue deutsche Gentry ehrenvoll und ebenbürtig in die Geschichte Europas eingeführt; und ebenso dürfen wir die Stein-Hardenbergsche Periode mit ihren Umgebungen und unsere Heerführer des Befreiungskrieges den hervorragenden Erscheinungen Englands im letzten Menschenalter gegenüberstellen. Wir stellen damit eine Gentry einer Gentry gegenüber, beide mit einem Streben nach Ausschließlichkeit, beide als Ganzes betrachtet, mit einem unermesslichen das ganze Staatsleben ausfüllenden Einfluß; in beiden Ordnungen der Dinge die alten Familien der landsässigen Ritterschaft noch immer stark bevorzugt. Jedenfalls hat von allen Classen der Gesellschaft wol keine weniger Veranlassung, über Zurücksetzung zu klagen, als die ritterschaftlichen Familien unserer alten Provinzen. Wie in England verschmilzt der Grundtypus einer solchen Gentry mit allen Rechtsvorstellungen im Volk bis in die untersten Schichten herab. Bis in die neueste Zeit kennen wir noch gar keine andere Form der Theilnahme am Staat als diese, und alle Bestrebungen danach gingen bewusst oder unbewußt in dieser Richtung. Selbst die städtischen Communen erzeugten immer wieder Beamtenverfassungen, Beamtentitel und Geschäftsgang.

Die Bildung dieser neuen Gentry erfolgte bei uns ganz ebenso wie im Mittelalter, nämlich dadurch, daß man die Elemente des neuen Heeres und der neuen Civilverwaltung da suchte, wo man sie am tüchtigsten fand, also in den besten Elementen der bisherigen Stände, in den tüchtigsten Individuen der zerfallenden Corporationen. Da die Ritterschaft eine Zeitlang ihre Betheiligung verweigerte, so waren im 16. Jahrhundert lange Zeit die meisten Rathsstellen, fast alle Amtshauptmannschaften, Hof- und Landrichterstellen, die Domherrnpräbenden, die höheren und höchsten Würden des Johanniterordens nicht in den Händen von Rittersn, sondern sogenannter Bürgerlicher. Erst seit Johann Georg beginnen die Bevorzugungen des landsässigen Adels, von da an aber auch ein ernsteres Bestreben, die Offizier- und hohen Beamtenstellen durch Vorbildung und Leistungen wirklich auszufüllen.

Die Einseitigkeit dieses Systems besteht in der Auflösung des öffentlichen Lebens in eine reine Verwaltungsordnung, in dem Mangel corporativen

Lebens, dem Mangel der Entwicklung des mannhaften Sinnes und der großen Eigenschaften einer Nation, welche nur ein selfgovernment erzeugt. Die Gesetzgebung von 1808 war groß genug, auch hier das richtige Ziel zu wollen; sie wollte keine Nachbildung napoleonischer Constitutionen, sondern die soliden Grundlagen einer deutschen Repräsentativverfassung von untenherauf schaffen. Das geschah durch die Städteordnung und Kreisverfassung. Als Wurzel alles bisherigen Uebels ward anerkannt die Trennung der Communalangelegenheiten, Rechtspflege und Finanzverwaltung zwischen den kleinen städtischen Communen, Städtееigenthümern, Domänenämtern und ritterschaftlichen Societäten, so wie das Uebergewicht einzelner Classen und deren vorherrschender Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Die Zusammenberufung von Reichsständen auf diesen Grundlagen ward zwar noch ausgesetzt, mit vollem Recht, sofern es in der Aussicht geschah, die Gemeinde- und Kreiscorporationen erst zu consolidiren. Rittergutsbesitzer, Bauern, Stadtbevölkerung, arbeitende Classen waren in neue Zustände eingetreten, die sie zunächst auf Regelung ihres Hausstandes verwiesen. Es wurden aber die Grundzüge einer parlamentarischen Verfassung bereits zugesichert: Mitbeschließungsrecht bei den eigentlichen Gesetzen und Bewilligung neuer Steuern. Es sind hier alle Elemente einer mit unseren gesellschaftlichen Zuständen und unserem Landesrecht vereinbarten Verfassung gegeben, die sich gewissermaßen von selbst zusammengefügt haben würden, sofern der Staat das Gesamtsystem der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung festhielt. Statt dessen sind wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt von diesen Grundlagen weiter abgekommen, in einen Zustand, dessen weitere Entwicklung schwer vorherzusagen ist. Das liegt zunächst in dem Sinken des Beamtenthums. Jede regierende Classe kommt endlich in die Lage, ihr Vorrecht als Selbstzweck anzusehen und für dessen Ausschließlichkeit zu streiten gegen Bestrebungen, die berechtigter sind, als sie selbst. Die nöthigen Reformen kamen ins Stocken, die überlegene Stellung der Verwaltungsbeamten führte zu stetiger Erweiterung der Polizeigewalt, zu Eingriffen in den Gerichtsorganismus, und für die Belebung der corporativen Verbände geschah so gut wie nichts. Im Gegensatz dazu tritt eine Opposition gegen den Beamtenstaat auf, deren Grundlage die Reminiscenz an die frühere corporative Geltung des Landadels ist; gehoben durch historischen Sinn und Studien, aber mit lose zusammenhängenden Ideen vom Leben des Mittelalters, mit leichten Ansichten über die staatlichen Pflichten der höheren Stände zu Steuerzahlung und verantwortlichen Ehrenämtern, ein geistreicher politischer Dilettantismus, wie er da vorkommt, wo diese Kreise nicht wie in England durch ernste Berufsgeschäfte in Grasschaft und Parlament sich praktisch bilden. Von diesen gesellschaftlichen Anschauungen des high life aus erschien als das wahre Ziel die Wiederherstellung der Ordnung, die seit Jahrhunderten in unaufhaltsamer Auflösung begriffen, deren Bekämpfung

und alle Fragen, die hier zwischen dem „Ich“ und dem „Staat“ gelöst werden sollten, nur zu lösen sind zwischen großen Corporationen und der Verwaltungsordnung des Staats. Die Verfassung Englands, die man als Muster vor Augen hielt, ist nur die letzte Stütze historisch gegliederter und zusammenhängender Verwaltungsformen. In Preußen dagegen sollte sie entgegenstehende gesellschaftliche Gruppen erfinden. Indem man die parlamentarische Regierung auf einer falschen Basis ausführte, ging daraus ein systematischer Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt hervor, im Interesse der stärkern Classe gegen die schwächere; ein systematischer Mißbrauch des Anstellungsrechts, welches die Aemter in Masse zu Prämien der herrschenden Faction macht. Von dem Augenblick an, wo das gesellschaftliche Recht das Uebergewicht gewinnt, verschwinden die Rechtsbegriffe aus dem Verwaltungsprogramm. Es wird vorausgesetzt, daß der Beamte entweder die Vorurtheile der herrschenden Partei von Hause aus theile, oder daß er sich ihnen wenigstens stillschweigend accommode, da sie ohnehin rechtlich unaussprechbar sind. Die feindselige Parteinahme des Beamten in dem Classenkampf, zur Bedingung der Anstellung gemacht, enthält zugleich die Anweisung zum parteiischen Gebrauche des Amtsrechts; und wo der Verwaltungsbeamte zugleich Richter über die Rechtmäßigkeit seines Acts ist, ergibt sich daraus die Verschiebung des ganzen öffentlichen Rechtszustandes. Alles dies entstand durch ein Zusammenschieben englischer Verfassungs- mit continentalen Verwaltungssystemen.

Daß die Befugnisse der preussischen Kammern in vielen wesentlichen Punkten hinter denen der großbritannischen zurückblieben, würde an sich gegen ihre Bedeutung nichts präjudiciren. Das englische Parlament hatte von Hause aus keine größeren Rechte; es hat sie erst erworben durch seinen Zusammenhang mit der Grafschaft. Schon die allgemeine Vorstellung, daß in unserer Verfassung die Rechte eines Parlaments enthalten seien, ist eine Macht, welche einen starken Einfluß, unter Umständen einen Druck auf die Staatsregierung ausüben kann. Ob aber zum Heil und zur Kräftigung des Staats, oder zur Lähmung und Verwirrung der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, des gesammten Rechtszustandes im Lande, das hängt lediglich ab von Zusammenlegung der beiden Bestandtheile und von ihrem Zusammenhang mit den gesammten Institutionen des Landes.

Fehlerhaft ist zunächst die Bildung des Herrenhauses. Eine erste Kammer nach englischem Vorbild soll die dauernden Interessen der Staatsgewalt, die Permanenz der Verwaltungsordnung darstellen, sie soll die bisher regierende Classe in sich aufnehmen; sie soll die Kraft, Bedeutung, Intelligenz, das traditionelle Ansehn einer regierenden Classe im Volksleben darstellen; sie soll der Schlußstein und letzte Garant des Vermögens- und Familienrechts im Lande sein, der Repräsentant des gemeinen Landesrechts überhaupt. Aber

unsere Pairs sind nicht wie in England die Vertreter der standesmäßigen Beschäftigung mit den Interessen des Staats, nicht die Spitzen einer regierenden Classe; ihr Grundstamm ist aus dem sehr kleinen Kreise von Personen gewählt, deren Besitz und Erbrecht, zum Theil auch Familienrecht, als schonend übrig gelassene Ausnahme von dem gemeinen Recht Deutschlands dasteht. Und dieser Widerspruch ist nicht gemildert durch die Ernennung solcher, die durch Amt und Lebensberuf auf eine allgemeinere Anschauung des Staatslebens hingewiesen waren, sondern es entsteht die Besorgniß, daß er gesteigert ist durch ein gestattetes Wahlrecht, welches die Gewählten grade als die Vertreter gesellschaftlicher Ansprüche erscheinen läßt. Statt einer harmonischen Einheit kann also leicht zur Erscheinung kommen eine dem Beamtenstaat, der Amtsgentry und dem gemeinen Landesrecht principiell entgegenstrebende Organisation. Statt zu einer Verschmelzung mit dem Staatsorganismus zu kommen, consolidirt sich dieser Gegensatz, wie in jeder Körperschaft, die grundsätzlich aus einer gesellschaftlichen Gruppe gebildet ist, und befestigt sich durch die Gemeinschaft des Wirkens von Jahr zu Jahr.

Was einem Unterhaus seine Kraft, Bedeutung und seine Vereinbarkeit mit einer einheitlichen Staatsordnung gibt, ist das corporative Leben und die Rechtseinheit der Wahlkörper, aus denen es hervorgeht. Wir hatten solche Wahlkörper zum Theil in den städtischen Corporationen, wie sie seit 1808 zusammengewachsen waren, und manchen gesellschaftlichen Gegensatz schon verschmolzen und versöhnt hatten. Wir haben sie wieder aufgelöst, am Rhein Stadt und Land wiederum auseinandergerissen. Die mit dem Corporationswesen unvereinbaren Momente, Aufsichts- und Bestätigungsrecht, sind sogar erweitert und principiell durchgeführt. Selbst ritterschaftliche Creditinstitute unterliegen einer solchen. In der Kreisverfassung sind Ritter, Bürger und Bauern einander in Antagonie gegenübergestellt. Selbst die letzte noch übrige Einheit, der Kreisverband, ist für die Wahlen zerstückelt, zusammengesetzt, durcheinandergeworfen worden. Die Grundlagen unserer Verfassung beruhen auf einer Verschiebung unsers geschichtlichen Organismus. Zerschneidet man nämlich die alten Gebiete unserer ehemaligen Landstände nach den modernen Verwaltungsbezirken in kleinere Kreise, so fügt man Elemente zu Kreisständen zusammen, die so niemals zusammengehörten, bringt sie in ein unnatürliches Verhältniß, schließt massenhaft die städtische Intelligenz aus, und gibt der Ritterschaft ein Uebergewicht über die isolirten Städte, welches ihr niemals zugekommen ist. Schiebt man Formen, Namen, Zahlen, die einer älteren Rechts- und Gesellschaftsordnung angehören, in eine neue Rechts- und Gesellschaftsordnung hinein, so entsteht nicht ein historisches Recht, sondern etwas Neues, welches weder historisch noch Recht ist. Die ganze Parteibildung ist hier flugsandartig, und die noch vorhandenen festeren Körper werden durch das

Polizeiwesen schließlich aufgelöst. In keinem Lande sind die gesellschaftlichen Verhältnisse gesunder, der Gehorsam gegen die Obrigkeit in Erfüllung ihrer Staatspflichten williger, der Sinn für Gemeinleben stärker; aber das Zusammenwirken aller dieser Elemente wird immer unmöglicher, je mehr im Laufe eines Menschenalters gesellschaftliche Gruppen unter dem Namen Ritter, Bürger und Bauern einander eifersüchtig gegenübergestellt, die kirchlichen Gegensätze aufgeregt, die Neigung zur Umgestaltung des Bestzes erweckt ist. Grundsteuer, Militärpflicht, Geschwornendienst, Gemeinrecht, Kammerwahlen, Zusammensetzung der beiden Parlamentskörper sind allmählig so auseinandergegangen, als wären sie für verschiedene Nationen bestimmt.

Dies ist in seinen wesentlichen Grundzügen der Gedankengang des Verfassers, der überall durch eine reiche Belesenheit und durch ein tiefes Studium der wirklichen Zustände getragen wird. Die Kette seiner Argumentation scheint so fest ineinandergefügt und die einzelnen Glieder derselben so gewichtig, daß es schwer ist, sie zu zerreißen, und doch sträubt man sich gegen das letzte Resultat. Er spricht es nicht unbedingt aus, aber er läßt es deutlich genug durchblicken, daß er die Entwicklung der preussischen Verfassung auf den gegenwärtigen Grundlagen für vollkommen hoffnungslos hält. Wie man nun ohne eine neue gewaltsame Unterbrechung des Rechtszustandes zu den alten, gesunderen Zuständen von 1808 zurückkehren solle, das gibt er nicht an, ja er scheint selbst darüber rathlos zu sein. Man fühlt heraus, daß irgendwo in der Argumentation eine Lücke sein muß. Wir wollen versuchen diese herauszufinden.

Von vornherein müssen wir zugeben, daß einzeln genommen fast alle seine Bedenken begründet sind. Sie entspringen theils aus einer falschen Richtung der verschiedenen aufeinanderfolgenden Regierungen, die ohne Schwierigkeit hätte vermieden werden können, theils aus der Natur der Sache. Der preussische Staat stellt sich in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit als ein kräftiger, aber unfertiger Organismus dar, der, um überhaupt etwas zu sein, mehr werden muß, als er jetzt ist. Der preussische Staat ist auf weitere Erwerbungen hingewiesen, wenn er die Rolle, die er seit mehr als einem Jahrhundert gespielt, weiter fortsetzen will. Dazu bedarf er eines loyalen, tüchtig ausgerüsteten schlagfertigen Heeres, eines Heeres, dessen Kosten das gewöhnliche Maß eines Staates von gleichem Umfang bei weitem übersteigen müssen. Preußen kann sein Heer nicht schwächen, wenn es nicht seine Stellung innerhalb der Großmächte aufgeben will, und auf der anderen Seite ist es sehr schwierig, dieses übermächtige Staatselement in ein geregelteres Verfassungsleben einzuführen und seine Nothwendigkeit den aus bürgerlichen Bestandtheilen zusammengesetzten Kammern immer gegenwärtig zu halten. Eine aus demokratischen, rein bürgerlichen Wahlen zusammengesetzte Kammer würde mit der

preussischen Heerverfassung in einen unlösbaren Conflict kommen. Dazu kommen noch andere innere und äußere Schwierigkeiten, die sich seit 1808 sehr bedeutend vermehrt haben. Die katholische Bevölkerung Preussens, sowol die polnische wie die rheinländische, ist nur halb in das Staatsleben eingebürgert; sie wird in Collisionfällen, wie sich das schon bei Gelegenheit der Union gezeigt hat, stets geneigt sein, ihr Gewicht in die Waagschale Oestreichs zu werfen. Dasselbe gilt von dem größern Theil der hohen Aristokratie, die bisher dem preussischen Staatsleben ganz fremd geblieben ist. Diese Elemente, die man nicht äußerlich unterdrücken kann, allmählig für Preußen zu gewinnen, scheint uns eine der wichtigsten Aufgaben der Politik. Nun ist es richtig, daß für den Augenblick durch die constitutionelle Verfassung ihnen Gelegenheit geboten ist, sich zu consolidiren und den Gegensatz gegen die herrschende Richtung des Staatslebens schärfer hervortreten zu lassen. Es hat sich im Landtag neben der kleinen polnischen eine große katholische Fraction gebildet, die ihre eigenen Interessen an die Spitze stellt und ihre sonstige Parteinahme von der Unterstützung abhängig macht, die sie für ihre leitenden Zwecke bei den übrigen Parteien findet. Der Gegensatz der Pairie gegen den Geist der in Preußen bestehenden Rechtsgleichheit hat sich zwar nur in einzelnen Fällen bemerken lassen, aber diese Fälle waren bedenklich genug. Das alles sind große Uebelstände, aber doch nicht so groß, als es den Anschein hat. Die katholische Fraction benutzt zwar den parlamentarischen Boden, um dem preussischen Staat Concessionen abzudrängen, aber sie lernt damit zunächst diesen parlamentarischen Boden lieb gewinnen und dadurch mittelbar auch den Staat. Der Führer der katholischen Opposition wendet in den meisten Fällen Argumente an, die ein Liberaler nicht besser aussprechen könnte. Es mag sein, wie seine Gegner ihm vorwerfen, daß das lediglich Mittel zum Zweck sind, denn in andern Ländern führt dieselbe Fraction eine ganz entgegengesetzte Sprache; aber das Mittel, mit dem man sich unausgesetzt beschäftigt, wird zuletzt zum Zweck. Die Katholiken machen in dem parlamentarischen Leben eine sehr gute Schule durch, die sie mehr und mehr in das preussische Staatsleben einführen wird. Dasselbe gilt von den Standesherrn. Bisher sahen sie in vornehmer Gleichgiltigkeit dem politischen Treiben zu, vorausgesetzt, daß es sich außerhalb der Grenzen ihrer Sondervorrechte hielt. Jetzt müssen sie nothgedrungen davon Notiz nehmen, und zwar nicht blos von den Fragen, die sie unmittelbar berühren, sondern von allen übrigen. Die Gesetze werden ihnen vorgelegt, Gesetze der mannigfaltigsten Art, sie müssen die Gründe für und wider prüfen, sie gewinnen dadurch einen tiefern Blick in die gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände aller Volksclassen, und sie werden, sobald sie nur Interesse daran finden, auch wol versucht werden, unmittelbar einzugreifen. Wenn eine Theilnahme der hohen Aristokratie an der Provinzial-

verwaltung und an dem allgemeinen politischen Leben Preußens für beide Theile wünschenswerth ist, so dürfte das parlamentarische Leben dafür die beste Vorschule sein. Es kommt bei der Einführung einer neuen Verfassung nicht ausschließlich darauf an, daß unmittelbar durch sie die Gesetzgebung und die Verwaltung verbessert wird. Wäre das in der That ihr Hauptzweck, so müßte man auf die bisherigen Resultate mit Betrübniß blicken. Jede neue Verfassung führt nothwendigerweise, weil sie neue Elemente ins Staatsleben ruft, Mißverständnisse und Irrungen mancher Art mit sich, aber sie ist zugleich das einzige mögliche Mittel, das Volk politisch zu erziehen und es zu einer Nation umzubilden. Ist denn die Oeffentlichkeit in Bezug auf Personen und Zustände, die von dem parlamentarischen Leben nicht getrennt werden kann, ein so gering anzuschlagender Gewinn? Ist seit dem Februar 1847 das preussische Volk durch die vermehrte Einsicht in den Zusammenhang seiner Institutionen und namentlich durch die Kenntniß der Personen, auf die es sein Vertrauen setzen kann, nicht unendlich vorwärts gekommen? Diese Art der Oeffentlichkeit ist durch nichts zu ersetzen, am wenigsten durch die Presse, abgesehen davon, daß diese bei der Aufhebung der Verfassung auch bald ganz verkümmern würde; das Interesse des Publicums würde wieder, wie früher, in London und Paris leben, während es jetzt in Berlin lebt, und dies Interesse ist doch immer ein bedeutender Factor in der gedeihlichen Entwicklung des Staats.

Allerdings ist es ein sehr beklagenswerther Uebelstand, daß die bisherige den Gerichten nachgebildete Organisation der Behörden mehr und mehr in ein Parteidement, in die Ausbeutung des Staats zu Gunsten einer Classe übergeht. Allein Oeneist hat Unrecht, den Grund davon im Constitutionalismus, im Begriff der ministeriellen Verantwortlichkeit zu suchen. Würde heute die Verfassung aufgehoben, so würde das die Parteidregierung nicht schwächen, sondern stärken. Nicht die gegenwärtige Majorität des Landtags regiert, nicht ihre Entfernung würde der Regierung eine andere Wendung geben. 1850 war die Majorität anders beschaffen, und die Tendenz der Regierung war dieselbe. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die gegenwärtige Regierung sich aus einer Revolution entwickelt hat. Früher glaubte man, die Staatsregierung mache sich von selbst, man ließ daher in dem Beamtenpersonal die verschiedensten Nuancen gelten. Als nun das Unwetter von 1848 ausbrach, erkannte man, daß diese Stütze gegen die Demokratie nicht ausreichend sei, und es war nur zu natürlich, daß die neu erstarkte Gewalt sich jetzt sorgfältiger auch nach der politischen Gesinnung ihrer Werkzeuge erkundigte, und daß sie den Werth derselben nach ihrem Gegensatz gegen die Revolution abmaß. Das ist schlimm genug, aber es ist natürlich und vor allen Dingen es entspringt nicht aus dem falsch verstandenen Begriff des Constitutionalismus. Wir trauen dem Herrn v. Westphalen eine

sehr entschiedene constitutionelle Gesinnung zu, glauben aber doch nicht, daß dieselbe so leidenschaftlich ist, ihn bei der Besetzung der Verwaltungsstellen ausschließlich zu bestimmen. Die sogenannte conservative Partei klagt beständig über den revolutionären Ursprung der Verfassung; wir müssen ebenso den revolutionären Ursprung des Ministeriums beklagen, denn auch der Sieg über eine durchgeführte Revolution ist ein revolutionärer Act. Auf der andern Seite ist keine Gefahr, daß die Parteiregierung in Preußen so ins Extrem getrieben werden kann, wie in einzelnen kleinen deutschen Staaten, wo das Junkerregiment in dieses Wortes verwegenster Bedeutung zur Wirklichkeit geworden ist. Einmal ist der Staat zu groß und aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt, sodann ist die alte gute Schule des Beamtenthums noch immer mächtig genug, die Extreme von sich abzuwehren. Ein so verwickelter Staatsmechanismus wie der preussische kann auf die Länge nur durch kundige Hände verwaltet werden, und diese findet man nirgend als im alten Beamtenthum. Durch die Cocarde wird aber die Beschaffenheit einer historisch entwickelten Berufsclasse nicht umgeschaffen, und wenn die sogenannte altpreussische Partei im Landtag sehr winzig aussteht, in der Staatsverwaltung bildet sie doch noch die ungeheure Majorität.

Der Gegensatz des Junkerthums gegen das Beamtenthum, dessen Fixirung innerhalb der constitutionellen Verfassung Oueist als das Hinderniß aller gedeihlichen Entwicklung bezeichnet, ist in mancher Beziehung wieder ein großer Vortheil. Der Liberalismus ist aus den Kammern bis auf geringe Reste herausgedrängt; es ist daher zweckmäßig, daß das Beamtenthum und der Landadel Gelegenheit erhalten, ihre Kräfte aneinander zu messen, ihre Einseitigkeiten abzuschleifen und sich gegenseitig zu cultiviren. Ueberhaupt hat der Landadel in den alten Provinzen, wo der Ackerbau vorherrscht, doch eine größere politische Bedeutung und folglich auch ein größeres Recht, vertreten zu werden, als das vorliegende Werk ihm beimißt. Die Trennung der sogenannten Amtsgentry von dem Stande ist schwer durchzuführen; die höheren Verwaltungsbeamten und die höhern Militärs standen ihrer ganzen Bildung und ihren gesellschaftlichen Beziehungen nach immer im engsten Conner mit ihren Vettern vom Lande, und das Verhalten des Landadels zu den Bauern, des Lieutenants zu seinen Recruten war im Wesentlichen eine Fortsetzung und Erweiterung der alten ritterschaftlichen Beziehungen. Der Uebelstand liegt also nicht darin, daß dem Landadel in der neuen Verfassung ein so großer Raum gegeben ist, sondern darin, daß er sich durch die Revolution zu einem antirevolutionären, d. h. antiliberalen, Fanatismus hat hinreißen lassen. Wenn es aber eine Möglichkeit gibt, diesen Fanatismus zu mäßigen, ihn durch politische Bildung und Einsicht allmählig auf die concrete Natur der Dinge aufmerksam zu machen, so ist es das parlamentarische Leben. Der gegenwärtige Wahlmodus ist gewiß

kein Ausdruck der höchsten Staatsweisheit, keine Partei hält ihn dafür, aber er ist doch ein wesentlicher Fortschritt gegen den Wahlmodus der Provinzialstände und hat als vermittelnder Uebergang zur Bildung einer parlamentarischen Gentry (um diesen Ausdruck beizubehalten) einigen Sinn. Der schroffe Gegensatz, den die Nationalversammlung von 1848 gegen die bisherigen Zustände Preußens bildete, konnte zu keinem gedeihlichen Resultat führen.

Gewiß ist es ein Unglück für Preußen gewesen, daß man die Bildung corporativer Verbände im liberalen Sinn, mit der man 1808 einen so gedeihlichen Anfang machte, später wieder fallen ließ. Gewiß ist es, daß man wieder dazu zurückkehren muß, wenn die Verfassung einen festen Boden gewinnen soll; in diesem Augenblick aber müssen wir noch der natürlichen Gegenwirkung Rechnung tragen, die das Uebermaß der Demokratisirung in den Plänen der Gemeindeordnung aus dem Jahr 1848 nach sich gezogen hat. Die Schöpfungen, die von der äußersten Rechten influirt werden, von jener Partei, die nach ihrer eignen Erklärung auf eine Immobilisirung des Capitals ausgeht, sind zwar für den Augenblick störend genug, sie dürfen aber für die Zukunft keine Besorgniß einflößen, denn sie sind nur für die Presse, nicht für das praktische Leben gedacht, und was die Hauptsache ist, auf eine allmälige Bildung corporativer Verbände ist innerhalb der constitutionellen Verfassung eher zu rechnen, als nach Aufhebung derselben.

Gewiß ist die Verfassung, die wir haben, sehr unvollkommen; es wird sich nun zeigen, ob das Volk, alle Classen mit einbegriffen, elastisch und standhaft genug ist, diese Unvollkommenheiten, mit der jede Verfassung anfängt, zu ergänzen, ob in dem Adel der Patriotismus über das ständische Sonderinteresse, ob in dem Bürgerthum der ideale Sinn über die materiellen Gesichtspunkte Herr wird. Ein Prophet kann man hier nicht sein, zumal vieles von äußern Umständen abhängt. Preußen ist kein Staat für sich wie England, es ist ein integrierender Theil des deutschen Bundes. Wenn hier seine Heerverfassung einen wichtigen Druck ausübt, so kann man das von seinem parlamentarischen Leben nicht minder behaupten, und die Art und Weise, wie die Regierung sich zu den übrigen Bundesgliedern stellt, wird auch für das innere Leben des Staats maßgebend sein. Auf alle Fälle ist auch hier die Verfassung für eine kräftige Regierung, die ihre Aufgabe versteht, eine brauchbare Waffe nach außen hin, für eine thörichte Regierung ein Hemmschuh.

Es ist merkwürdig, daß wir einem Schriftsteller, dem wir fast in allen Punkten die reichste Belehrung verdanken, und der nicht nur mit tiefem Studium, sondern auch mit warmer Liebe zur Sache an sein Werk gegangen ist, in der Hauptsache so entschieden widersprechen müssen, ja wir möchten an ihm denselben Fehler hervorheben, den er an seinen Gegnern rügt. Er tadelt diese, daß sie die englische Verfassung auf Verhältnisse anwenden wollen, die den

Voraussetzungen derselben widersprechen. Wir möchten fragen, ob denn der Begriff des Repräsentativsystems, den man allerdings aus der englischen Verfassung abstrahirt hat, nur unter den bestimmten Voraussetzungen denkbar ist, die in England maßgebend waren. Das England im Wesentlichen eine zusammenhängende Rechtsentwicklung gehabt hat, liegt, abgesehen von den sehr gewichtigen Gründen, die Gneist anführt, doch hauptsächlich darin, daß es eine Insel ist, daß es seit einer Reihe von Jahren auf seinem Territorium keinen Feind gesehen hat, und daß es infolge dessen eine stehende Armee entbehren konnte. Was die Amtsgentry betrifft, so hat diese durch die Reformbill einen starken Stoß erlitten, und seit 1846, seit dem schlagenden Erfolg einer Wirkung der Masse, kann man nicht mehr behaupten, daß es eine regierende Classe ist, die im Parlament miteinander beräth. Aber hier, wo es nicht mehr auf die augenblickliche Nutzenanwendung ankommt, legen wir die Kritik bei Seite. Die Darstellung der englischen Verfassung, wie sie uns Gneist in dem vorliegenden Werk als ein organisches Ganze analysirt, ist ein Meisterwerk. Mit einer Herrschaft über das Material, wie sie selbst bei den englischen Gelehrten nicht häufig vorkommt, mit einer klaren Einsicht in die factischen Zustände, die man einem Professor gewöhnlich abspricht, verbindet er eine tiefbegründete philosophisch-politische Rechtsbildung. Und auch für unsere eigne Fortentwicklung ist das Studium des Werks von einer weitgreifenden Bedeutung, denn es enthält, wenn auch nur für eine bestimmte Nation durchgeführt, die Analyse der ewigen Principien, die für jede organische politische Schöpfung maßgebend bleiben werden. Wir können nicht mit Gneist annehmen, daß, um den frühern Bruch mit den historischen Principien der preussischen Entwicklung zu sühnen, ein zweiter Bruch nöthig ist. Wir glauben, daß auf dem jetzt betretenen Wege das Ziel zu erreichen ist, das er selbst sich vorsetzt. Allerdings war der preussische Staat in seiner Entstehung eine Domäne des Hauses Hohenzollern, die Souveränität dieser Fürsten, die klar die Bedürfnisse ihrer Zeit durchschauten und zäh daran festhielten, hat gewissermaßen erst das preussische Volk hervorgebracht, und sie wird auch in dem constitutionellen Preußen zum Heil aller Volksclassen eine viel wichtigere Stelle behaupten, als in dem normannischen Heerkönigthum, wo sich das Staatsleben an die erobernde Aristokratie anknüpfte; aber das preussische Volk ist jetzt eine vollendete Thatsache, aus der Domäne ist ein Staat geworden, und wenn wir auch den Begriff des Constitutionalismus aus Verhältnissen, die nicht ganz den unsrigen entsprechen, abstrahirt haben, so wird er sich doch auch bei uns als das wirksamste Mittel erweisen, die Krone und das Volk in eine innere nothwendige Beziehung zu bringen.

J. S.